

Satzung der FWG Trendelburg

(Modifizierte Fassung vom Januar 2009)

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die Vereinigung führt den Namen

Freie Wahlgemeinschaft Trendelburg (FWG Trendelburg)

1.2 Die FWG Trendelburg hat ihren Sitz in Trendelburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die FWG Trendelburg ist überparteilich und überkonfessionell. Sie ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Trendelburg und hat das Ziel, auf kommunaler Ebene mit einem eigenen Wahlvorschlag aufzutreten und in der Willensbildung mitzuwirken. Sie bezweckt eine parteipolitisch unabhängige, ausschließlich sachbezogene und im Bürgerinteresse liegende kommunalpolitische Tätigkeit.
- 2.2 Die FWG Trendelburg steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
- 2.3 Die FWG Trendelburg ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der FWG Trendelburg kann jeder Einwohner werden, der bereit ist die Ziele und den Zweck der Freien Wahlgemeinschaft zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen und folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.1 Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3.1.2 Einwohner der Stadt Trendelburg im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 3.1.3 Bei Mitgliedern, die innerhalb Deutschlands weggezogen sind, sich der FWG aber noch verbunden fühlen, bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Mitstimmen bei der Listenaufstellung ist nicht möglich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Mitgliederantrages kann schriftlich Widerspruch erhoben werden, der dann dem erweiterten Vorstand zur mehrheitlichen Entscheidung vorzulegen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der FWG Trendelburg.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jederzeit möglich und schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen der FWG Trendelburg Schaden zufügt bzw. dem Zweck und den Zielen der FWG Trendelburg zuwidergehandelt wird. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Widerspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses möglich. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
- 6.2. Bürgerinnen und Bürger, die sich um eine Kandidatur in der Liste der FWG Trendelburg für die kommunalen Organe bewerben, müssen nicht Mitglied der FWG Trendelburg sein, jedoch deren Ziele sind zu verfolgen.
- 6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Ziele der FWG einzutreten und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 6.4. Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der FWG Trendelburg im Zusammenhang mit dieser Satzung sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht der Wählergruppe FW FREIE WÄHLER Hessen e.V. (Landesschiedsgericht) auf Grundlage der jeweiligen Schiedsordnung dieses Schiedsgerichts entschieden werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag - Spenden

- 7.1. Die FWG Trendelburg kann zur Erfüllung der gestellten Aufgaben einen Mitgliederbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrages für die Mitglieder, Mandatsträger und Ortsbeiräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Alternativ zum Mitgliedsbeitrag wird eine im Geschäftsjahr getätigte Spende als geleisteter Mitgliedsbeitrag gewertet.
- 7.2. Spenden und Mitgliedsbeiträge an die FWG Trendelburg dürfen nur zu den in § 2 dieser Satzung angegebenen Aufgaben verwendet werden.
- 7.3. Mitglieder werden ab ihrem 75. Geburtstag von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Gliederung - Organe

- 8.1. Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ist die FWG Trendelburg wie folgt gegliedert:
 - 8.1.1 Mitgliederversammlung
 - 8.1.2 Geschäftsführender Vorstand
 - 8.1.3 Erweiterter Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und besteht aus den Mitgliedern der FWG Trendelburg. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In einem Wahljahr ist eine Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
- 9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 9.2.1 Beratung und Empfehlung der Richtlinien der Kommunalpolitik der FWG in der Großgemeinde Trendelburg mit ihren Stadtteilen.
 - 9.2.2 Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Aufgaben an dieselben.
 - 9.2.3 Aufstellung der Bewerberliste zur Bestellung/Wahl von Magistrat, Stadtverordneten und Ortsbeiräten.
 - 9.2.4 Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.
 - 9.2.5 Entlastung des Vorstandes.
 - 9.2.6 Wahl von zwei Kassenprüfern, bei dem jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird, so dass ein Kassenprüfer überlappend im Amt ist.
 - 9.2.7 Wahl des Kandidaten für die Bürgermeister/innenwahl.
 - 9.2.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - 9.2.9 Beschluss über Auflösung.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 9.4 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Versammlungsleiter/Vorstand eingegangen sein.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Vorstandswahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muss grundsätzlich erfolgen, wenn zwei oder mehr Bewerber kandidieren. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit auf sich vereint.
- 9.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem Vorsitzenden,
 - 10.1.2 den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden sind,
 - 10.1.3 dem Schriftführer,
 - 10.1.4 dem Kassenwart,
 - 10.1.5 dem Pressewart.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWG Trendelburg nach innen und außen. Er ist für die geschäftliche Abwicklung verantwortlich. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam zeichnungsberechtigt für die FWG Trendelburg. Weitere Aufgaben sind:
 - 10.2.1 Mitgliederaufnahme, Austritt und Ausschluss,
 - 10.2.2 Führung einer Mitgliederliste,
 - 10.2.3 Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 10.2.4 Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 10.2.5 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- 10.2.6 Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.2.7 Beratung und Beschlussfassung über laufende anstehende gemeindepolitische Angelegenheiten und Empfehlungen an die Stadtverordnetenvertreter (Fraktion) und Magistratsmitglieder.
- 10.2.8 Aufgaben im Rahmen von anstehenden Kommunalwahlen.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter anwesend sind.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 11.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1 dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 11.1.2 dem Fraktionsvorsitzenden der FWG Trendelburg in der Stadtverordnetenversammlung,
 - 11.1.3 dem Parlamentsvorsitzenden, soweit er von der FWG gestellt wird,
 - 11.1.4 den Magistratsmitgliedern der FWG,
 - 11.1.5 den Mitgliedern der FWG-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung,
 - 11.1.6 den Ortsbeiratsmitgliedern der FWG und
 - 11.1.7 einem Beisitzer je Stadtteil, wobei jeder Mandatsträger die Funktion des Beisitzers für seinen Stadtteil übernehmen kann.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- 11.3 Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 11.3.1 Beratung und Beschlussfassung über die laufend entstehenden gemeindepolitischen Angelegenheiten und Empfehlungen an die Stadtverordnetenvertreter und Magistratsmitglieder.
 - 11.3.2 Aufgaben im Rahmen von anstehenden Kommunalwahlen. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§ 12 Geschäftsjahr

- 12. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kasse

- 13. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der FWG Trendelburg. Die Buchführung kann als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung geführt werden. Sie hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen und den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich ein Vermögensverzeichnis vorzulegen. Die Prüfung der Aufzeichnungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer.

§ 14 Haftung

- 14. Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit externen Besuchern ist eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Darüberhinaus haftet die FWG Trendelburg gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 15 Auflösung

- 15.1** Die Auflösung der Freien Wahlgemeinschaft Trendelburg kann nur nach geheimer Wahl und Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes durch den geschäftsführenden Vorstand einzuladen.
- 15.2** Über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens ist nach dem Auflösungsbeschluss ebenfalls mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.** Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.** Die vorliegende Satzung der Freien Wahlgemeinschaft Trendelburg vom 01.01.2009 tritt am Tage ihrer Annahme durch die darauf folgende Mitgliederversammlung in Kraft.

Trendelburg, den 23.11.2009

(im Original gezeichnet)

.....

Wilfried Stenda
(Vorsitzender)

(im Original gezeichnet)

.....

Gerhard Niemeyer
(stellvertr. Vorsitzender)

(im Original gezeichnet)

.....

Andre Stenda
(stellvertr. Vorsitzender)

(im Original gezeichnet)

.....

Bernd Becker
(Schriftführer)

(im Original gezeichnet)

.....

Bernd Groß
(Kassenwart)

(im Original gezeichnet)

.....

vakant
(Pressewart)